

Satzung des Turnverein Hösel 1901 e.V.

A. Allgemeines

- §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Verbandsmitgliedschaften
- §5 Gliederung des Vereins
- §6 Abteilungen

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 12 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 13 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 14 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 15 Die Vereinsorgane
- § 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 17 Mitgliederversammlung
- § 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Der Vorstand
- § 20 Ehrenrat
- § 21 Vereinsjugend

E. Sonstige Bestimmungen

- § 22 Die Kassenprüfer
- § 23 Haftung des Vereins
- § 24 Vereinsordnungen
- § 25 Einspruchsrecht
- § 26 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

- § 27 Auflösung
- § 28 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1901 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Hösel 1901 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Ratingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. 20237 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind weiß und rot.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Durchführung der Sportangebote für die Prävention und die Rehabilitation;
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - die Unterhaltung einer Kinderspielgruppe;
 - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Mettmann und im Stadtsportverband Ratingen und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen entsprechend der Sportarten. Eine Abteilung kann jedoch mehrere Sportarten betreiben. Das Betreiben gleicher Sportarten bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern geführt. Im Bedarfsfall werden durch Beschluss des Vorstandes neue Abteilungen gegründet bzw. bestehende Abteilungen aufgelöst. Durch die Auflösung der Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt. Auf Antrag der Abteilung ist die Auflösung der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6 Abteilungen

Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter und mindestens einen Vertreter. Die Wahlen erfolgen in den Jahren zwischen den Vorstandswahlen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Mindest einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt. Über Abteilungsversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und dem Vorstand zeitnah vorzulegen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Der Finanzvorstand ist berechtigt, jederzeit eine Prüfung einer Abteilungskasse vorzunehmen. Für die Kassenführung ist die Abteilungsleitung verantwortlich.

Ausgaben dürfen nur in Höhe des zur Verfügung gestellten Abteilungsetats getätigt werden. Verpflichtungen über das vorgenannte Maß hinaus bedürfen in allen Fällen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Verträge mit Trainern, Übungsleitern und Vereinbarungen mit Spielern können nur durch den Vorstand abgeschlossen werden.

Die Abteilungen haben ihre Abteilungsversammlung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Abteilungsversammlungen einzuberufen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht zu.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 10);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist grundsätzlich nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich, sofern er bis zum 31.05. oder 30.11. des Jahres

schriftlich bei der Geschäftsstelle eingeht. Der Vorstand kann einem vorzeitigen Ausscheiden in Ausnahmefällen zustimmen.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
10. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft sind die für das Mitglied bereits geleisteten Beiträge nicht zu erstatten. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungsverpflichtungen, bleiben unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Durch die Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins, sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angehört. Außerdem haben sich die Mitglieder den Beschlüssen der Organe des Vereins und der Verbände zu unterwerfen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden kann.
2. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Jede anwesende, stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 12 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden (z.B. Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren, Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Rechnungen, Verzugszinsen).
2. Für nicht volljährige Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag Kursbeiträge zu erheben, die der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift, sowie Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. zu Ausbildung oder Wehrdienst, Familienstand und –zugehörigkeit, Wechsel in und zwischen Abteilungen) mitzuteilen.
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.
7. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
8. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

9. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
10. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
11. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
12. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
13. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 13 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
4. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt.

§ 14 Ordnungsgewalt des Vereins

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten, und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
5. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Anordnungen des Gesamtvorstandes und/ oder der Abteilungen verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
6. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Es findet §10 Absatz 7-9 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 15 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- der Ehrenrat
- die Jugendversammlung.

§ 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des jeweiligen Jahres statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Die Einberufung erfolgt durch die Mitteilung des Termins und der Tagesordnung durch Aushang in den Schaukästen des Vereins. Ergänzend kann durch eine Veröffentlichung in der Tagespresse auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Auf der Homepage des Vereins kann auf die Mitgliederversammlung zusätzlich aufmerksam gemacht werden.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates, sofern dies satzungsgemäß erforderlich ist.
 - Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
 - Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
7. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Sie ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Stimmberechtigten dem zustimmen. Das Wahlergebnis wird bei einer geheimen Abstimmung durch eine von der Mitgliederversammlung zu bildende Wahlkommission ermittelt, die aus zwei Personen bestehen soll. Ihr dürfen keine Kandidaten angehören. Gewählt ist die Person, welche die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist die Person gewählt, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Erreicht niemand die absolute Mehrheit, so findet zwischen den Kandidaten mit der größten und der zweitgrößten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Ergibt auch diese Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, die des Versammlungsleiters, den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins als Dringlichkeitsantrag eingegangen sind. Ein Dringlichkeitsantrag kann nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sich seit Ende der Antragsfrist an die Mitgliederversammlung Umstände ergeben haben, die eine Behandlung des Antrags unbedingt erforderlich machen. Dies geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit beschließt. Anträge, die ihrem Inhalt nach schon vorher hätten gestellt werden können, dürfen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.
11. Dringlichkeitsanträge zum Zweck einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können grundsätzlich nicht im Verlauf der Mitgliederversammlung gestellt werden.
12. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren, Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 19 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
4. Der Vorstand besteht:
 - a) als geschäftsführender Vorstand (gem. § 26 BGB) aus:
 - dem Vorsitzenden
 - fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen

- dem Schriftführer, der vom geschäftsführenden Vorstand ernannt wird
 - dem Jugendwart
 - dem Datenschutzbeauftragten
 - dem Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Vereinsarzt
 - weiteren beratenden Beiräten, die zur Mitarbeit in speziellen Fragen vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden können
5. Der Vorstand beschließt und handelt in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht nach dieser Satzung andere Vereinsorgane zuständig sind.
 6. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss eine Person bestimmen, welche die Zugangsberechtigung zum Onlineverfahren für den Verein erhält. Gleichmaßen kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten benennen.
 7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung ehrenamtliche und bezahlte Kräfte einsetzen. Er ist ermächtigt, Ausschüsse zu berufen und Aufgaben zu delegieren. Mindestens zweimal pro Jahr tagt er als Gesamtvorstand.
 8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so müssen Nachwahlen zum Vorstand nur erfolgen, wenn die Zahl aller Vorstandsmitglieder vier unterschreitet. In diesem Fall ist das Ersatzmitglied nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
 10. Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter absetzen und Umbesetzungen bestimmen, wenn das im Vereinsinteresse ist.
 11. Sofern das zuständige Amtsgericht vor Eintragung einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen wünscht, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.
 12. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
 13. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie dürfen keine Funktion innerhalb des Vorstandes oder der Kassenprüfer ausüben.
2. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung und Entscheidung von Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle mit dem Verein in Zusammenhang stehen und eine Partei den Ehrenrat angerufen hat.
 - b) Einladungen über Einsprüche durch Vorstandsbeschlüsse ausgeschlossener Mitglieder. Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.
3. Der Ehrenrat ist bei seiner Entscheidung nicht an die Weisung des Vorstandes gebunden.
4. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 21 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Der Jugendwart kann nur durch die Mitglieder der Vereinsjugend gewählt werden.
3. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und
 - b) die Jugendversammlung
5. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
6. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 23 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle bei der Sporthilfe e.V. pflichtversichert.
4. Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Der geschäftsführende Vorstand erstellt für den Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf beispielsweise für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Versammlungs-, Sitzungs- und Wahlordnung
 - e) Ehrungsordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis gegeben werden. Sie können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 25 Einspruchsrecht

Der geschäftsführende Vorstand kann gegen Beschlüsse und Wahlen der Abteilungen innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben, wenn sie gegen die Satzung verstoßen oder dem Vereinswohl schaden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 26 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzuverlässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen , wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ratingen, die es ausschließlich und unmittelbar für sportfördernde, gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Hösel zu verwenden hat.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2010 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ratingen-Hösel, den 24.03.2010

gez. Gudrun Althof

gez. Petra Rummenhohl

gez. Hilde Ferger

gez. Silvia Ferger

gez. Britta Marwede-Zaehle

gez. Mary Peter

gez. Klaus Ferger